



Tennis
Club
Eschlikon

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz, Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Haftung
5. Vereins- und Rechnungsjahr
6. Statutenrevision, Auflösung des Clubs
7. Diverses

1. Name, Sitz, Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen Tennis Club Eschlikon (TCE) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Eschlikon.
- Artikel 2 Der Club bezweckt die Ausführung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit der Mitglieder.
- Artikel 3 Die Generalversammlung kann jederzeit den Anschluss an zweckgerichtete Verbände und Dachorganisationen beschliessen.
- Artikel 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

a) Arten der Mitgliedschaft

- Artikel 5 Der TCE besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Studenten / Lehrlinge
 - Junioren
 - Schüler
 - Passivmitglieder
 - Externe Interclubspieler
- Artikel 6 Aktivmitglieder sind Personen, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erreichen.
- Artikel 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Dies geschieht auf Antrag des Vorstandes und bedarf der Bestätigung durch die GV.
- Artikel 8 Die Studenten und Lehrlingsmitgliedschaft kann von Junioren, die altersmässig zu den Aktivmitgliedern übertreten müssten, sich jedoch noch in der Ausbildung befinden, schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Mitgliederbeitrag entspricht dem der Juniorenkategorie. Nach Abschluss der Ausbildung oder mit dem 25. Altersjahr muss zu den Aktivmitgliedern übergetreten werden.
- Artikel 9 Junioren sind Knaben und Mädchen, die im neuen Kalenderjahr das Alter von 16 Jahren erreichen werden.
- Artikel 10 Schüler sind Knaben und Mädchen die das 16. Altersjahr im neuen Kalenderjahr noch nicht erreichen werden.

- Artikel 11 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Club durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Artikel 12 Externe Interclubspieler sind nur während der IC-Saison, d.h. vom April bis Juni auf der Anlage des TCE spielberechtigt. Solche Spieler müssen zudem in einem Stammclub (nicht Eschlikon) Mitglied sein. Diese Spieler besitzen kein Stimmrecht.
- b) Erwerb der Mitgliedschaft
- Artikel 13 Aufnahme gesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- Artikel 14 Der maximale Mitgliederbestand wird durch die Generalversammlung bestimmt. Sind mehr Anmeldungen vorhanden, so ist eine Warteliste zu erstellen. Die spätere Aufnahme geschieht in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- Ehepartner und Kinder von bereits Aktiv- oder Ehrenmitgliedern werden vorrangig aufgenommen.
- Artikel 15 Durch den Eintritt in den TCE akzeptiert das Neumitglied dessen Statuten und Reglemente.
- c) Rechte und Pflichten
- Artikel 16 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen unter Wahrung der Sorgfaltspflicht zu benützen.
- Artikel 17 Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren nach Vollendung des 18. Altersjahres sind an der GV stimmberechtigt.
- Artikel 18 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Artikel 19 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden. Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine von der GV bestimmte Entschädigung.
- Artikel 20 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgelegten finanziellen Leistungen bis 1. Mai zu erbringen.
- Artikel 21 Der Jahresbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet. Stichtag ist der 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.

Artikel 22 Kann während der Saison nicht aktiv mitgespielt werden, besteht die Möglichkeit, lediglich einen Anteil von 30% des Jahresbeitrages zu entrichten. Bedingung ist jedoch, dass dem Vorstand diese Dispensation jeweils bis zum 30. April schriftlich beantragt wird. Erfolgt die entsprechende Mitteilung nicht, so ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten.

d) Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 23 Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt. Der Austritt kann jeweils schriftlich auf Ende des Kalenderjahres eingereicht werden. Ist dies nicht der Fall, läuft die Mitgliedschaft automatisch für das nächste Kalenderjahr weiter. Bei Wegzug kann der Austritt auch während des Jahres erfolgen, wobei die Meldung ebenfalls schriftlich zu erfolgen hat.

Artikel 24 Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen) Mitglieder aus dem Club ausschliessen, unter Wahrung eines Rekursrechtes an der GV.

3. Organisation

Artikel 25 Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Artikel 26 Die Generalversammlung findet jeweils im März oder April eines jeden Jahres statt. Die Einladungen sind mindestens 10 Tage vor dem Termin unter der Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Artikel 27 Ausserordentliche Versammlungen können, durch mindestens 1/5 aller Mitglieder verlangt, durch den Vorstand oder den Präsidenten einberufen werden.

Artikel 28 obligatorische Traktanden sind:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Mutationen
- e) Jahresbericht des Präsidenten
- f) Jahresbericht des Kassiers und der Revisoren
- g) Wahl des Präsidenten
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Revisoren
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Vorschau des Spielleiters auf die nächste Saison

- l) Behandlung schriftlicher Anträge (solche sind spätestens eine Woche vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen)
- m) Allgemeine Umfrage

b) Vorstand

Artikel 29 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Spielleiter
- f) Material-, Platz und Clubhauswart
- g) Juniorenbetreuer

Artikel 30 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Alle wichtigeren Angelegenheiten werden innerhalb des Vorstandes besprochen und allfällige Entscheidungen gemeinsam gefällt. Kommt innerhalb des Vorstandes keine Mehrheit zustande, fällt der Präsident den Stichtentscheid. Der Vorstand hat sich im Allgemeinen an den finanziellen Rahmen des Budgets, wie es von der GV genehmigt wurde, zu halten. Es steht ihm jedoch das Recht zu, während des Jahres ausserordentliche Ausgaben bis zu einer Höhe von 10% des budgetierten Jahresaufwandes in eigener Kompetenz zu beschliessen, wobei er darüber an der nächsten GV Rechenschaft abzulegen hat.

Artikel 31 Für den Club zeichnet rechtskräftig der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift. Die Unterschriftsberechtigung wird vom Vorstand erteilt.

Artikel 32 Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die GV gewählt und zwar für die Dauer eines Jahres. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes ersetzt der Vorstand dieses für die laufende Amtsdauer. Wiederwahlen sind zulässig.

Artikel 33 Der Präsident führt den Vorsitz jeder Versammlung und Vorstandssitzung. Er wacht über die Einhaltung der Beschlüsse und Statuten.

Artikel 34 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit.

Artikel 35 Der Kassier ist für die exakte Buchführung und die Finanzen des Clubs verantwortlich. Er ist befugt, alle üblichen Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets zu tätigen. Für ausserordentliche Ausgaben in grösserem Rahmen ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Die Jahresrechnung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Artikel 36 Der Aktuar führt das Protokoll an jeder GV und jeder Vorstandssitzung. Ebenfalls hat er sämtliche schriftlichen Arbeiten auszuführen.

- Artikel 37 Der Spielleiter ist verantwortlich für den reibungslosen Spielbetrieb während der ganzen Saison. Ausserdem organisiert er die internen Turniere sowie die Freundschaftsspiele gegen andere Clubmannschaften.
- Artikel 38 Der Juniorenbetreuer ist verantwortlich für ein geregeltes Schüler und Juniorentraining. Er führt die Jugend und Sport Kurse durch. Er kann eine separate Juniorenkasse führen. Er vertritt die Anliegen der Jugendlichen im Verein.
- Artikel 39 Der Material-, Platz- und Clubhauswart organisiert den Unterhalt der Plätze und ist verantwortlich für das dazu notwendige Material. Er ist ebenfalls für die Frühjahrsinstandstellung und das Abräumen im Herbst zuständig. Er entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze. Ausserdem organisiert er die Pflege des Clubhauses sowie der Umgebung.

c) Rechnungsrevisoren

- Artikel 40 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit darf 5 Jahre nicht überschreiten. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Artikel 41 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, Bücher und Belege des TCE zu prüfen und an der GV schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Rechnungsabnahme zu stellen.

4. Haftung

- Artikel 42 Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 43 Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, so haften die Schuldigen dem Club gegenüber.
- Artikel 44 Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle und Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

5. Vereins- und Rechnungsjahr

- Artikel 45 Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

6. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Artikel 46 Die Statuten können durch die GV (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
- Artikel 47 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Artikel 48 Ein nach Auflösung des Clubs verbleibender Aktivsaldo wird zu gleichen Teilen unter den Aktivmitgliedern aufgeteilt.

7. Diverses

- Artikel 49 In allen Fällen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand.
- Artikel 50 Für die Regelung des Spielbetriebs und der Benützung der Tennisanlage wird ein separates Reglement geführt.
- Artikel 51 Die Benutzung der Anteilscheine zwecks Finanzierung der Tennisanlage ist auf der Rückseite des Dokumentes festgehalten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16.04.1993 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23.3.2012 geändert. (Artikel 5 und 12)

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20.3.2015 geändert. (Artikel 21)